

13.06.2005

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.06.2005
Ltg.-**437/A-1/33-2005**
W- u. F-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Weninger, Hinterholzer, Sacher,
Mag.Freibauer, Ing.Gratzer, Mag.Riedl, Findeis, Moser und Herzig

betreffend **Erlassung eins NÖ Sendeanlagenabgabegesetzes**

1.) Allgemeines

Die mit dem „Wildwuchs an Sendeanlagen für Mobiltelefonkommunikation“ verbundenen negativen externen Effekte insbesondere im Bereich Orts- und Landschaftsbild stellen landesweit ein nicht vernachlässigbares Problem dar. Zudem schafft die unmittelbare Nähe von „Handymasten“ besondere Betroffenheit der Bürger, wobei insbes. auch gesundheitliche Bedenken laut werden (vgl. *Becker/Jäger/Kirowitz/Suárez/Trenker* Schriftenreihe des österreichischen Gemeindebundes, S 18 ff).

Die Errichtung von Sendeanlagen wirkt sich zumeist auf das Orts- und Landschaftsbild aus. Wertminderungen von Grundstücken, sowie negative optische Effekte (insbes. in touristisch genutzten Gegenden) sind nicht selten vorzufinden. Überdies hat sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) mit Verfassungsgesetz vom 27. November 1984 zu einem umfassenden Umweltschutz, worunter die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen zu verstehen ist, bekannt.

Daher soll ein fiskalisches Lenkungsmodell geschaffen werden, das für Betreiber einen finanziellen Anreiz zur Nutzung eines Bauwerkes oder sonstigen Anbringungsobjektes durch mehrere Betreiber bietet, ohne jedoch dadurch die Versorgung mit Mobilfunk zu beeinträchtigen. Die Abgabe ist so konzipiert, dass spürbare Lenkungseffekte zu erwarten sind, da sich die Höhe des Tarifes nach der

Anzahl der Betreiber pro Standort richtet. Standorte werden daher in Hinkunft verstärkt von den einzelnen Mobilfunkanbietern gemeinsam genutzt werden.

Laut Tabelle des „Forum Mobilkommunikation“ (dessen Mitglieder Betreiber und Mobiltelefonhersteller sind) veröffentlicht auf der Seite www.fmk.at/medieninfo befinden sich in NÖ 3.324 Mobilfunkstationen, die alleine betrieben werden und 396 „Sharing“-Standorte, d.h. gemeinsam genutzte Bauwerke oder sonstige Anbringungsobjekte. Somit werden nur 12% der Standorte gemeinsam genutzt. Durch die Staffelung des Tarifes laut § 5 Sendeanlagenabgabengesetz soll ein Lenkungseffekt eintreten, sodass die Betreiber von Mobilfunksendeanlagen durch den finanziellen Anreiz Sendeanlagen zusammen auf einer baulichen Anlage oder einem sonstigem Objekt betreiben. Die Standorte sollen damit auf die unbedingt Notwendigen reduziert werden.

Es wird angestrebt durch die Tarifgestaltung dieses Gesetzes eine Steigerung von „Sharing“-Standorten auf 60% zu erreichen. Unter diesen Voraussetzungen werden aus der Sendeanlagenabgabe Einnahmen von ca. € 45 Mio. pro Jahr erwartet.

Die NÖ Sendeanlagenabgabe ist als gemeinschaftliche Landesabgabe konzipiert und aufgrund der transparenten und einfachen Ausgestaltung mit minimalem administrativen Aufwand sowohl auf Seiten der Abgabenbehörde als auch der Betreiber verbunden.

Insgesamt kommt es durch die Internalisierung negativer externer Effekte und die gezielte Schaffung von Anreizen zur Kooperation nicht nur zu einem volkswirtschaftlich effizienteren Mitteleinsatz im Bereich der Mobilkommunikation, sondern auch zu einer allgemeinen Erhöhung der Wohlfahrt (vgl. *Becker/Jäger/Kirowitz/Suárez /Trenker aaO*).

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes gründet sich auf der Möglichkeit der Erweiterung des Abgabekataloges des § 14 FAG 2005 und einem damit verbundenen Abgabenerfindungsrecht.

In die Kompetenz des Bundes gem. § 8 Abs. 3 F-VG wird nicht eingegriffen, da eine gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungstatbestand nicht besteht.

2.) Finanzielle Auswirkungen

Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind keine finanziellen Belastungen für den Bund, das Land NÖ und die Gemeinden Niederösterreichs zu erwarten.

3.) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

In dieser Bestimmung finden sich die Begriffsdefinitionen, an denen dieses Gesetz anknüpft.

Die Intention ist, die Aufstellung jeglicher Sendeanlage, Antenne oder Funkzelle, die dazu dient die Kommunikation in einem öffentlichen Kommunikationsnetz zwischen Mobiltelefonen zu gewährleisten, einer Abgabe zu unterwerfen. Der Abgabe werden Kommunikationsnetze unterworfen, die ganz oder überwiegend zur Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste dienen. Nicht erfasst sind daher nicht öffentliche zugängliche Kommunikationsdienste wie z.B. von Rettungs- und Sicherheitskräften.

Die Beweggründe sind, wie schon im allgemeinen Teil beschrieben, den „Wildwuchs an Sendeanlagen für Mobiltelefonkommunikation“ in den Ortsgebieten, aber auch im Freiland insoweit zu kanalisieren, als dass versucht werden soll, die Betreiber dieser Anlagen dazu zu bewegen, den Betrieb gemeinsamer Standorte mit anderen Betreibern zu anzustreben und zu verwirklichen.

Dies soll mit der in § 5 ausgestalteten Tarifabstufung erfolgen, sodass ein „Sharing“-Standort die Betreiber zu einer geringeren Abgabe verpflichtet, als ein allein genutzter Standort.

Im § 5 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz ist bestimmt, dass Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes berechtigt sind, Leitungsrechte auf öffentlichem Gut unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Unentgeltlichkeit im Sinne dieser Bestimmung

betrifft nicht die bereits am 1. August 1997 bestanden habenden rechtlichen Grundlagen der Einhebung von Abgaben.

Dadurch, dass Sendeanlagen auf öffentlichem Gut von der Abgabe ausgenommen sind, wird dem § 5 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz und damit dem Berücksichtigungsgebot jedenfalls entsprochen. Zudem wird mit Abs. 3 die europarechtlich gebotene Einräumung eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes an öffentlichen Wegen (iSd RL 96/19/EG) allen am Telekommunikationsmarkt auftretenden Unternehmen berücksichtigt.

Sendeanlagen, an die Antennen mit weniger als einer maximalen Sendeleistung von 4 Watt angebracht sind (bezeichnet auch als Mikroantennen), sind von der Abgabe ausgenommen.

Mikroantennen sind sehr klein und sind daher in der Regel optisch wenig auffallend und werden in der Praxis kaum wahrgenommen. Daher sind im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Ortsbildes keine bemerkenswerten negativen externe Effekte zu erwarten. Mikroantennen weisen eine geringe Sendeleistung auf (oftmals nicht mehr als ein Mobiltelefon) was vom gesundheitlichen Aspekt aus positiver zu bewerten ist.

Mikroantennen werden auf Grund ihrer geringen Reichweite vor allem in kleinräumigen Bereichen (z.B.: Tunnel, Hotels, frequentierte Straßen, Einkaufszentren, Tiefgaragen usw.) eingesetzt, um einen guten Empfang zu gewährleisten. Sie können auch in privaten Haushalten in Form von sog. „Rootern“ verwendet werden. Für eine breitflächige Versorgung sind sie nicht geeignet.

Da es technisch möglich ist, Mikrozellen auch mit höherer Sendeleistung zu betreiben, wurde eine Beschränkung auf unter 4 Watt maximaler Sendeleistung getroffen. Diese Sendeleistung reicht aus, um eine gute Übertragungsqualität in kleinräumigen Bereichen zu gewährleisten.

Zu § 2:

Abgabepflichtiger ist der Betreiber der Sendeanlage iSd § 1 Abs. 1 Z 2.

Zu § 3:

Diese Meldepflicht soll gewährleisten, dass die Betreiber alle Standorte, insbesondere aber Neuaufstellungen, Änderungen und Standortauffassungen der Abgabenbehörde entsprechend der in § 97 NÖ Abgabenordnung 1977 genannten Frist von 1 Monat bekannt geben.

Zu § 4 und § 5:

Durch die Einteilung in Tarifstufen, je nachdem wie viele Betreiber ein Bauwerk oder sonstiges Anbringungsobjekt nutzen, soll der Gesetzeszweck durch finanziellen Anreiz gewährleistet werden.

Wird von einem Betreiber ein Bauwerk oder sonstiges Anbringungsobjekt gemeinsam mit 2 anderen Anbietern genutzt, reduziert dies den Tarif gegenüber einer alleinigen Nutzung um mehr als die Hälfte. Dies soll als Anreiz zu einer gemeinsamen Nutzung von Standorten dienen.

Die Höhe der Abgabe der Tarifstufe 1 von € 21.000,-/pro Sendeanlage pro Jahr – umso mehr bei den andern Tarifstufen mit geringeren Abgaben - ist im Hinblick auf die ökonomische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mobilfunkbetreiber, die in einer der meist prosperierenden Branche tätig sind, sachlich gerechtfertigt, zudem es die Ausweichmöglichkeit auf „Sharing“-Standorte (durch die Erlangung von Mitbenutzungsrechte gem. § 8 ff TKG 2003) und damit in eine geringere Tarifstufe gibt.

Zu § 6:

Eine halbjährliche Abrechnung der Abgabe ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand zweckgemäß.

Abgabepflicht besteht nur für jene Sendeanlagen, die an mehr als der Hälfte der Kalendertage eines halben Jahres betrieben worden sind. Kürzer betriebene Sendeanlagen unterliegen nicht der Abgabe in diesem Halbjahr.

Jeweils bis zum 15. Juli bzw. 15. Jänner haben die Abgabepflichtigen dem Landesabgabenamt ohne Aufforderung die Auflistung der Standorte und Tarife, die aufgrund dieser die Abgabe selbst zu bemessen und zu entrichten.

Zu § 7:

Der Abgabenertrag ist zwischen Land und den Gemeinden geteilt.

Der Vorweganteil des Landes NÖ resultiert aus dem Ergebnis einer Vielzahl von neuen Finanzierungsregelungen zwischen dem Land und den Gemeinden, die in einem „Kommunalgipfel“ zwischen dem Land und den Gemeinden vereinbart worden sind bzw. in parallelen Gesetzen umgesetzt werden, wobei das Land in mehreren Bereichen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden übernommen hat.

Von dem den niederösterreichischen Gemeinden zustehenden Anteil am Abgabenertrag ist vorweg ein Betrag in der Höhe von jährlich € 10 Mio. für die von den Gemeinden zu tragende Sozialhilfeumlage zu verwenden. Die restlichen den Gemeinden zustehenden Mittel werden den Bedarfzuweisungsmitteln zugeteilt.

Zu § 8:

Diese Bestimmung entspricht § 48 NÖ Abgabenordnung 1977.

Zu § 9:

Die Strafbestimmungen sollen gewährleisten, dass eine richtige Meldung seitens der Betreiber vorgenommen wird.

Die Strafdrohungen belaufen sich im Fall des Abs. 1 auf das Dreifache des hinterzogenen Betrages, im Fall der Meldepflichtverletzung gem. Abs. 2 auf bis zu € 20.000,- pro nicht oder zu spät gemeldeter Sendeanlage.

Zu § 10:

Ein Inkrafttreten mit 1.1.2006 soll den Betreibern ausreichend Zeit geben, Kalkulationen für das nächste Jahr anzustellen und gegebenenfalls schon gemeinsame Standorte zu bilden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung eines NÖ Sendeanlagenabgabegesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung am 16.06.2005 möglich ist.